

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 28. November 2025, Zahl: 3/A - AG/1/2025, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung) ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 47/2025, sowie §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren nach den Bestimmungen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Müllbehälter und Gebührensatz

- (1) Für die aufgestellten Müllbehälter im Stadtgebiet werden eine Bereitstellungs- und eine Entsorgungsgebühr getrennt nach Eigenkompostierung und Biomüllabfuhr verrechnet (jeweils inkl. 10% USt).
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Einheitszahl gemäß § 8 der Abfuhrordnung der Stadt Villach mit dem Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Anzahl der Entleerungen mit dem Gebührensatz.

§ 4

Ausmaß

- (1) Bereitstellungsgebühr:
Der Gebührensatz für Hausmüll inkl. Biotonne wird
mit € 154,77 pro Einheitszahl, inkl. 10% USt. (d.s. € 140,70 exkl. USt.), und
der Gebührensatz für Hausmüll ohne Biotonne
mit € 131,56 pro Einheitszahl, inkl. 10% USt. (d.s. € 119,60 exkl. USt.),
jährlich festgesetzt.
- (2) Entsorgungsgebühr:
Der Gebührensatz für Hausmüll inkl. Biotonne wird
mit € 4,73 pro Entleerung, inkl. 10% USt. (d.s. € 4,30 exkl. USt.), und
der Gebührensatz für Hausmüll ohne Biotonne
mit € 3,96 pro Entleerung, inkl. 10% USt. (d.s. € 3,60 exkl. USt.),

festgesetzt und ist dieser entsprechend den Müllbehältergrößen mit einem Faktor zu vervielfachen.

120 Liter-Müllbehälter	Faktor 1
Müllsack	Faktor 1
240 Liter-Müllbehälter	Faktor 2
1.100 Liter Müllbehälter	Faktor 9

§ 5

Fälligkeit

Die Abfallgebühr ist an jedem 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 29. November 2025, Zahl: 3/A - AG/1/2024, betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel